Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

der Firma Brandenburger Isoliertechnik GmbH & Co. KG

Taubensuhlstraße 6, 76829 Landau/Pfalz, Deutschland

A. Allgemeine Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

1) Parteien des Vertrages sind die Brandenburger Isoliertechnik GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landau unter HRA 1684 (nachfolgend „wir“), und der Kunde (für Zwecke der Allgemeinen Lieferbedingungen auch „Abnehmer“).

2) Vorliegende Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Sie gelten ferner für die Anbahnung, den Abschluss sowie die Abwicklung aller - auch künftiger - Geschäfte mit dem Abnehmer. Vertragsbedingungen des Abnehmers oder eines Dritten, die von unseren vorliegenden Vertragsbedingungen abweichen, werden nicht Bestandteil oder Inhalt des Vertrages, und zwar auch nicht durch unser Schweigen oder durch Bezugnahme auf Erklärungen des Abnehmers, welche Vertragsbedingungen des Abnehmers oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen, und auch nicht durch eine vorbehaltlose Annahme eines Angebots des Abnehmers, vorbehaltslose Erbringung von Leistungen durch uns oder vorbehaltslose Annahme von Zahlungen des Abnehmers..3) Unsere Angebote und Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Der Umfang unserer Leistungen bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt des Angebots gültigen Leistungsbeschreibung und nach den weiteren Vertragsbestandteilen, insbesondere auch nach diesen Vertragsbedingungen. Leistungsbeschreibungen stellen keine Garantien oder Zusicherungen von Eigenschaften unserer Leistungen dar.

4) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, beschränken sich unsere Leistungen auf die Lieferung von Produkten gemäß diesen, unter A. geregelten Allgemeinen Lieferbedingungen. Für Produkte der Gruppen „BB-Friction“, „BRA-FLEX“, „BRA-FLEX Protect“ und „AE 2020“ können zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des Abnehmers während der Montage oder zur Beratung, Schulung und Begleitung betreffend die Montage beauftragt werden.

5) Zur Erbringung von Leistungen zur Beratung, Schulung und Begleitung betreffend die Montage von Produkten durch den Abnehmersind wir nur verpflichtet, soweit wir dies mit dem Abnehmer ausdrücklich vereinbart haben. In diesem Fall finden die nachfolgend unter B. geregelten besonderen Vertragsbedingungen Anwendung.

6) Zur Erbringung von Leistungen zur Unterstützung des Abnehmers während der Montage sind wir nur verpflichtet, soweit wir dies mit dem Abnehmer ausdrücklich vereinbart haben. In diesem Fall finden die nachfolgend unter C. geregelten besonderen Vertragsbedingungen Anwendung.

II. Schriftform

1) Soweit diese Bedingungen schriftliche Erklärungen voraussetzen oder die Parteien vereinbart haben, dass eine Erklärung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf, genügt zu deren Wahrung die telekommunikative Übermittlung mittels Telefax oder eine E-Mail, die den Anforderungen der Textform genügt oder mit der eine eingescannte Kopie einer die Schriftform wahrenden Erklärung übermittelt wird. Datensendungen per E-Mail werden auf Gefahr des Abnehmers ausgeführt.

2) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Jede Änderung eines Vertrages bedarf der Schriftform. Auch eine Vereinbarung über die Abweichung von der Schriftform selbst bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit des Nachweises mündlicher Individualvereinbarungen bleibt unberührt.

III. Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote sind freibleibend und stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Ein bindendes Angebot stellt erst Ihre Bestellung dar. Eine Vertragsbindung entsteht erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Abnehmer. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist ausschließlich maßgebend. Mündliche, fernmündliche und telegrafische Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden, es sei denn, dass im Einzelfall die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart wird. Der Abnehmer haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen und Informationen, insbesondere der Zeichnungen und Anwendungsinformationen.

IV. Fristen für die Lieferung, Gefahrenübergang, Erfüllungsort

1) Die Lieferzeiten werden vor oder bei Vertragsschluss individuell in Form von Wochenterminen vereinbart und werden erst durch unsere schriftliche Zusage verbindlich. Der Beginn der von uns abgegebenen Lieferzeit setzt voraus, dass der Abnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Hierzu gehört, unter anderem, der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Abnehmer zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigung (insbesondere solche Genehmigungen nach V. Außenwirtschaftliche Beziehungen) und Freigaben und die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen. Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk gemäß der Klausel EXW der Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung entweder durch Abholung des Abnehmers oder auf Wunsch Versand "unfrei". Wir werden dem Abnehmer den Zeitpunkt der Abholung so rechtzeitig anzeigen, dass der Abnehmer die üblicherweise notwendigen Maßnahmen treffen kann. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk bzw. die Anzeige der Abholbereitschaft maßgebend. Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn die Liefergegenstände am Liefertermin versandbereit ab Werk sind. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

2) Als höhere Gewalt gelten solche Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden konnten. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmengen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von uns nicht zu vertretende Hindernisse, die die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien uns für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung der Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind wir zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet, uns bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall sind wir berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen. Sonstige Ansprüche für den Abnehmer bestehen nicht.

3) Die Einhaltung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Nr. IV Absatz 2 Satz 2-4 gelten entsprechend.

4) Teillieferungen und deren Berechnung sind zulässig, soweit sich Nachteile für die Durchführung des Vertrages hieraus nicht ergeben.

5) Wir kommen mit der Lieferung oder Leistung nur dann in Verzug, wenn die Lieferung oder Leistung fällig und eine ausdrückliche schriftliche Mahnung erfolgt ist. Wir haften für den nicht vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Schaden für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den im Verzug befindlichen Teil der Lieferung und Leistung verlangen.

6) Sowohl Schadensersatzansprüche des Abnehmers wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung oder Leistung, die über die im vorstehenden Absatz 5) genannten Grenzen hinausgehen, sind, vorbehaltlich Ziffer XV dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, in allen Fällen verzögerter Lieferung oder Leistung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung oder Leistung, ausgeschlossen. Vom Vertrag kann der Abnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz.

8)
a) Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestimmt sich nach der Klausel EXW der Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Danach geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände oder einer uns zur werkvertraglichen Bearbeitung (Veredelung) anvertrauten Ware mit Anzeige der Abholbereitschaft auf den Abnehmer über. Der Anzeige der Abholbereitschaft steht die Übergabe der Sendung an die Transportperson oder das Verlassen der Kaufsache aus unserem Werk oder Lager zwecks Versendung gleich, sofern die Ware auf Wunsch des Abnehmers versandt wird. Alle Sendungen erfolgen auf Gefahr des Abnehmers vom Verlassen unseres Lieferwerks oder Lagers an, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
b) Wird die Abholung oder der Versand auf Wunsch des Abnehmers oder aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, verzögert oder ohne unser Verschulden unmöglich, geht auch dann die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft bzw. Meldung der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Abnehmers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Ebenso sind wir berechtigt, den uns sonst hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger weiterer Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt. Nach Setzung einer fruchtlos verlaufenen angemessenen Frist zur Abholung sind wir ferner berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Abnehmer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder den Abnehmer auf dessen Kosten und Gefahr zu beliefern.

c) Der Abnehmer hat die entstandenen Kosten, mindestens jedoch ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat von der Anzeige der Versandbereitschaft an zu zahlen.

V. Außenwirtschaftliche Bestimmungen

1) Für den Fall, dass wir nach Vertragsschluss Umstände feststellen, welche die Annahme eines gegebenen oder künftigen Verstoßes gegen nationale, europäische oder supranationale Vorschriften sowie US-amerikanisches Exportrecht oder bestehende Genehmigungserfordernisse rechtfertigen und dies dem Abnehmer unverzüglich und glaubhaft darlegen, steht uns eine angemessene Frist zur weiteren Überprüfung dieses Sachverhaltes zu. Für den Zeitraum dieser Prüffrist sowie der Durchführung eines erforderlichen Genehmigungsverfahrens wird der Eintritt eines Leistungsverzuges einvernehmlich ausgeschlossen. Soweit eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird oder aus sonstigen Gründen nicht erteilt werden kann, steht uns ein Recht auf Leistungsverweigerung sowie Rücktritt vom Vertrag zu.

2) Ein Weiterverkauf in Embargoländer (Totalembargo, Teilembargo) bzw. an gesperrte Personen, ist in jeden Fall genehmigungspflichtig. Der Abnehmer verpflichtet sich, uns bereits im Zuge der Anfrage eine geplante Verwendung der angefragten Waren zu militärischen oder nuklearen Zwecken anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Abnehmer für Dritte direkt oder indirekt tätig ist und Kenntnis darüber hat, dass die angefragten Waren in vorgenannten Endverwendungen eingesetzt werden sollen.

3) Auf unser Verlangen hin übermittelt uns der Abnehmer unverzüglich, maximal innerhalb einer Frist von zehn Werktagen (Montag bis Freitag), die entsprechenden Endverbleibsdokumente in der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgegebenen Form.

4) Es obliegt dem Abnehmer für die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetzen seines Landes und des Landes, in welches geliefert werden soll, Sorge zu tragen. Er hat uns bei Vertragsschluss auf Besonderheiten, die sich aus diesen Bestimmungen z. B. gegenüber der deutschen Ausfuhrliste, den Anhängen I und IV der EG-Dual-Use-Verordnung oder der US-amerikanischen Commerce Control Liste ergeben, schriftlich hinzuweisen.

5) Im Falle der Nichtbeachtung der in Abs. 2) bis 4) enthaltenen Regelungen haftet der Abnehmer uns gegenüber für hierdurch verursachte Schäden und hat uns im Außenverhältnis von diesbezüglich bestehenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

VI. Ausfuhrnachweis

Holt ein Abnehmer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, oder dessen Beauftragter Waren ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Abnehmer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Abnehmer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

VII. Preise, Transportkosten, Zahlungsmodalitäten

1) Der Kaufpreis oder Werklohn wird in unserer Auftragsbestätigung niedergelegt; bei Inlandsgeschäften kommt stets - auch wenn dies in der Auftragsbestätigung übersehen wurde - die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Währung ist Euro.

2) Rechnungen werden 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung ohne Abzug fällig, falls nicht anders bestätigt. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt vorenthalten.

3) In unseren Preisen sind - sofern nicht Lieferung frei Abnehmer vereinbart - Transportkosten und -versicherung des Beförderungsgutes, die zu Lasten des Abnehmers gehen, nicht enthalten. Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf Anforderung und Kosten des Abnehmers. Haben wir eine Versandverpflichtung übernommen, so ändert das am Gefahrübergang, Erfüllungsort und den vorgenannten Bestimmungen nichts. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung, volle Ausnutzung des Ladegewichts und gewünschte Wagen- und Behältergrößen. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Abnehmers gehen zu seinen Lasten. Diese müssen uns rechtzeitig vor dem Versand mitgeteilt werden. Wünsche des Abnehmers werden nach Möglichkeit und auf seine Kosten berücksichtigt. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Abnehmer unverzüglich eine Bestandsaufnahme zu veranlassen und uns das Ergebnis unverzüglich nach Erhalt der Sendung schriftlich bekanntzugeben. Die schadhafte Lieferung ist an uns nach vorheriger Abstimmung zurückzusenden.

4) Wir dürfen vom Vertrag zurücktreten, Vorauszahlungen verlangen oder unsere Lieferung von der Hergabe von Sicherheiten abhängig machen, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Abnehmers rechtfertigen. Diese Rechte bestehen insbesondere, wenn fällige, durchsetzbare Forderungen in nicht nur geringfügiger Höhe (mindestens 5 % des Gesamtpreises des jeweiligen Vertrages) trotz Mahnung nicht sofort beglichen werden oder z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

5) Der Abnehmer räumt uns an dem uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen Material und an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Abnehmer in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, sind wir berechtigt, das Pfandmaterial zum Börsenkurswert, bei Nichtnotierung zum durchschnittlichen deutschen Marktpreis, am Tage des Zahlungsverzuges oder des Kreditverfalls freihändig zu verwerten.

6) Ist der Abnehmer nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und wahlweise Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

VIII. Verbindlichkeiten von Zeichnungen, Abbildungen, Maßen und Gewichten

Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Für die Lieferung von Waren bleiben rohstoff- oder fertigungsbedingte Abweichungen in Durchmesser, Gewicht, Maß, Stückzahl oder Aufbau und Güte vorbehalten; handelsübliche Über- oder Unterlängen bis zu 10 % sind zulässig, soweit nicht DIN- / EN- / ISO-Normen entgegenstehen, und berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden EN- oder ISO-Normen, mangels solcher der Handelsbrauch.

IX. Schutzrechte

1) Sofern die Vertragsprodukte nach Angaben des Abnehmers herzustellen sind, übernimmt der Abnehmer die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

2) Sollten uns in diesem Fall Dritte unter Berufung auf ihnen zustehenden Schutzrechte die Herstellung und Lieferung untersagen, sind wir berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen, und Ersatz unserer Aufwendungen zu verlangen.

3) Zur Prüfung der Rechtslage sind wir nicht verpflichtet.

4) Schadensersatzansprüche des Abnehmers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5) Für Schäden, die uns aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, hat der Abnehmer Ersatz zu leisten und uns von Ansprüchen Dritter freizustellen. Für etwaige Prozesskosten ist uns auf Verlangen Vorschuss zu zahlen.

X. Unterlagen, Geheimhaltung

1) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Abnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Abnehmer darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

2) Sofern der Abnehmer während der Durchführung des Auftrages mit Geschäftsgeheimnissen und/oder Know-How von uns in Berührung kommt, hat er darüber Stillschweigen zu wahren sowie Vorkehrungen zu treffen, dass unsere schutzwürdigen Belange nicht verletzt und schutzwürdige Erkenntnisse nur im Zusammenhang mit dem Auftrag bzw. der späteren Nutzung des auftragsgemäßen Gegenstandes selbst verwendet werden. Insbesondere trägt der Abnehmer die Beweislast dafür, dass die Geschäftsgeheimnisse und/oder das Know-How ihm schon vorher bekannt oder zumindest offenkundig gewesen sind.

3) Der Abnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Beauftragung stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Er ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages verpflichtet. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

XI. Werkzeuge

Die Kosten für die Herstellung, Beschaffung, Änderung, Instandsetzung oder Bereitstellung von Fertigungsformen und Werkzeugen trägt der Abnehmer. Das Eigentum an solchen Formen und Werkzeugen sowie alle damit verbundenen Urheberrechte verbleiben auch nach Bezahlung bei uns. Das gilt nicht, wenn der Abnehmer eigene Fertigungsformen oder Werkzeuge zur Ausführung zur Verfügung stellt, ohne dass wir diese wesentlich geändert haben. Ein etwaiges ausschließliches Belieferungsrecht mit den aus den Formen hergestellten Produkten muss mit dem Abnehmer ausdrücklich vereinbart werden. Wir verpflichten uns, die vom Abnehmer bezahlten Fertigungsformen und Werkzeuge bis zum natürlichen Verschleiß, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren nach der letzten Lieferung, bereitzuhalten.

XII. Beschaffenheitsangaben, Beratung, Materialprobung

1) Besondere Eigenschaften unserer Lieferung oder Leistung werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers hin zugesagt und sind von uns nur dann garantiert, wenn wir dies in unserer schriftlichen

Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt haben. Bezugnahmen auf technische Produktbeschreibungen, Materialkennwerte, DIN-Vorschriften, Verkaufsprospekte und ähnliches sind keine Garantie der dort genannten Eigenschaften. In keinem Fall gilt eine Eigenschaft als garantiert, die erst nach Vermischen oder Verbinden mit anderen Stoffen oder Gegenständen ermittelt wird. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu unseren Produkten dar.

2) Die Prüfung der Eignung des Liefer- oder Veredelungsgutes für den eigenen betrieblichen Einsatz- oder Weiterverarbeitungszweck sowie die Güteauswahl obliegt allein dem Abnehmer. Dies gilt insbesondere für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte.

3) Soweit wir ohne eine ausdrückliche Beauftragung im Sinne von Ziff. A. I. 4) – 6) technische Auskünfte oder Empfehlungen geben oder Ratschläge geben und diese Auskünfte, Empfehlungen oder Ratschläge nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich schriftlich vereinbarten Leistungsumfang gehören, ist dies, auch bezogen auf etwaige Schutzrechte Dritter, lediglich als allgemeine, unverbindliche Hilfestellung zu verstehen, soweit sich nicht aus der jeweiligen Abrede etwas anderes ergibt. Es obliegt dem Abnehmer im Falle einer solchen allgemeinen, unverbindlichen Hilfestellung, diese Auskünfte, Empfehlungen oder Ratschläge selbst, durch einen Dritten oder durch ausdrückliche Beauftragung durch uns auf Richtigkeit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Abnehmers.

4) Ist vertraglich die Beigabe einer chemischen Analyse oder technisch-physikalischer Daten einer Materialerprobung bedungen, so stehen wir für deren Zuverlässigkeit nur nach den Untersuchungsmöglichkeiten unseres Betriebslabors ein.

XIII. Verpackungsmaterial

1) Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung. Die Wahl der Verpackung erfolgt unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Ermessen. Eine über den Transportzweck hinaus gehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z. B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

2) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, nehmen wir Verpackungsmaterial nur insoweit zurück, als wir dazu gemäß der Verpackungsverordnung verpflichtet sind.

XIV. Rügepflichten, Sachmängel, Verjährung, Rückgriffsansprüche, Rücktritt, Schadensersatz

1) Die Mängelrechte des Abnehmers sowie alle vertraglichen Schadensersatzansprüche wegen unserer Lieferungen setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ansonsten gilt der Mangel als genehmigt. Der Abnehmer wird nach Eintreffen des Liefergutes oder der von uns bearbeiteten Ware diese im handelsüblichen Umfang untersuchen und Sach- oder Bearbeitungsmängel unverzüglich schriftlich rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung des Fehlers zu rügen. Auf unser Verlangen wird der Abnehmer die Untersuchung gerügter Sachen gestatten und bis zur Entscheidung über Anerkennung/Ablehnung der Rüge keine Veränderungen an ihnen durch Weiterverarbeitung, Einbau oder sonstige betriebliche Verwendung vornehmen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Abnehmerpflicht entfallen jegliche Mängelansprüche. Der Abnehmer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu geben. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Abnehmers mit Fracht-und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor. Die Mängelrüge entbindet den Abnehmer nicht von der Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen.

2) Für Sachmängel an unseren Lieferungen und Werkleistungen, die bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, haften wir wie folgt:

a) Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Abnehmer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

b) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,

bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Abnehmer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

c) Ansprüche des Abnehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Abnehmers verbracht worden ist.

d) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – insbesondere auch vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche - unserer Lieferungen und Werkleistungen beträgt 1 Jahr ab Ablieferung, bzw., soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, ab Abnahme.

Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 a) BGB (Ansprüche wegen Mängeln der Produkte, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Produkte verlangt werden kann, besteht), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Kauf über ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat) , §§445b i.V.m. 478 Abs. 2 BGB (Lieferantenregress, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Werkvertrag über ein Bauwerk oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht) längere Fristen vorschreibt sowie nicht für Schadensersatzansprüche nach Ziff. XV Abs. 1) dieser Allgemeinen Lieferbedingungen In diesen Fällen gilt die jeweilige, gesetzliche Verjährungsfrist.

3) Im Falle des Rücktritts durch den Abnehmer hat dieser Wertersatz auch bei Verschlechterung des Liefergegenstandes durch vertragsgemäßen Gebrauch zu leisten.

4) Wenn eine Abnahme des Werkes vereinbart ist, hat die Abnahme innerhalb Wochenfrist beginnend mit dem Datum der Meldung unserer Abnahmebereitschaft in unserem Werk bzw. unserem Lager zu erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Abnehmer. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand nicht innerhalb dieser Wochenfrist abnimmt. Soweit wir keine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen oder einen Mangel nicht arglistig verschwiegen haben, sind die Rechte des Abnehmers wegen eines Mangels nach erfolgter Durchführung der vereinbarten Abnahme durch den Abnehmer ausgeschlossen, soweit der Abnehmer den Mangel nicht gerügt hat, obwohl er ihn bei der vereinbarten Art der Abnahme hätte feststellen können, er den Mangel also aufgrund von Fahrlässigkeit nicht festgestellt hat.

5) Nacherfüllungsmaßnahmen, also die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Mangelbeseitigung, lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen, sondern hemmen nur die für den ursprünglichen Liefergegenstand geltende Verjährungsfrist um die Dauer der durchgeführten Nacherfüllungsmaßnahme. In der Durchführung der Nacherfüllung durch uns liegt im Zweifel kein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Nr. 1 BGB vor.

6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7) Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Artikel XV. (Haftung). Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel XIV. geregelten Ansprüche des Abnehmers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

XV. Haftung

(1) Wir haften ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen

a) wegen Vorsatzes;

b) für Schäden, soweit diese auf dem Fehlen einer Beschaffenheit einer Ware oder Werkleistung, für die wir eine Garantie übernommen haben, oder darauf beruhen, dass wir einen Mangel einer Ware oder Werkleistung arglistig verschwiegen haben;

c) für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

d) für andere als die unter Buchst. c) aufgeführten Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

e) nach dem Produkthaftungsgesetz, nach der Datenschutz-Grundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

(2) In anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Fällen ist unsere Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch den uns oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Abnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) In anderen als den in Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten Fällen ist unsere Haftung wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Ersatz von Schäden gegen uns unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

XVI. Eigentumsvorbehalt

1) Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer (auch früher oder nachfolgenden Geschäften entstammenden) Kaufpreis- oder Werklohnforderungen gegen den Abnehmer sowie etwaiger Nebenforderungen (z. B. Verzugszinsen, Mahnspesen) unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für noch nicht fällige oder gestundete Forderungen sowie Forderungen, die wir aus anderem Rechtsgrund als Kauf-, Werklieferungs-, Werkvertrag gegen den Abnehmer, insbesondere bei Ersetzung vorgenannter Forderungen durch abstrakte Wechsel- oder Scheckforderungen besitzen oder erwerben. Der Abnehmer ist zur Verfügung über die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, insbesondere zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung bis zum Widerruf durch uns berechtigt.

2) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware beim Abnehmer erfolgt für uns, ohne dass dem Abnehmer deswegen Werklohnansprüche gegen uns erwachsen. Entstehen durch Zusammenfügen der Vorbehaltsware mit Teilen, die nicht unserem Eigentum unterliegen, eine neue Sache oder Sachgesamtheit, so erwerben wir im Verhältnis unseres Rechnungswertes für die Vorbehaltsgegenstände zum Herstellungs- oder Einkaufswert der fremden Teile eine Miteigentumsquote hieran. Der Abnehmer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Abnehmer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schaden der

obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an.

3) Die aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegenüber dem Zweitabnehmer tritt der Abnehmer im Voraus - bei Miteigentumsware anteilig im Wertverhältnis des Absatzes 2) Satz 2 - an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Hat die Vorbehaltsware beim Abnehmer durch Bearbeitung oder sonstige Veredelungsmaßnahmen eine Wertsteigerung erfahren, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Betrag unseres Rechnungswertes zuzüglich 10 v. H. hiervon. Die nicht abgetretenen Forderungsteile wird der Abnehmer nicht zu unserem Nachteil geltend machen. Der Abnehmer ist im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, als ihm von uns keine Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Der Abnehmer ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Hat der Abnehmer zugunsten Dritter (insbesondere kreditgebender Banken) die Forderungen aus dem Weiterverkauf von Vorbehalts- (Miteigentums-)ware zeitlich früher als an uns vorausabgetreten, so gilt dies nicht als Veräußerung im normalen Geschäftsverkehr. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abs. 3 gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.

4) Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware oder der aus ihrer Weiterveräußerung entstehenden, an uns vorausabgetretenen Forderungen (Forderungsteile) durch Dritte, wird uns der Abnehmer unverzüglich verständigen. Der Abnehmer wird auf Verlangen das Betreten seiner Geschäftsräume zur Feststellung, Kennzeichnung, gesonderten Lagerung oder Wegschaffen von Vorbehaltsware gestatten. Der Abnehmer verpflichtet sich, uns die zur Geltendmachung vorausabgetretener Forderungen gegen Zweitabnehmer erforderlichen Aufschlüsse zu geben und die hierzu benötigten Beweisurkunden aus seinen Geschäftsbelegen in Ablichtung zur Verfügung zu stellen.

5) Soweit unsere Rechte aus einfachem oder verlängertem Eigentumsvorbehalt in Verbindung mit etwa anderen vom Abnehmer uns eingeräumten dinglichen Sicherheiten unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung wertmäßig um mehr als 10 v. H. überschreiten, werden wir auf Verlangen des Abnehmers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6) Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer XVI. vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, bleibt die Ware bis zur Zahlung aller unserer Forderungen aus dem durch den Verkauf der Ware entstandenen Vertragsverhältnis unser Eigentum. Ist auch dieser Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, ist aber gestattet, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so sind wir befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Abnehmer ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen wollen. Bei groben Verstößen gegen diese Mitwirkungspflicht hat der Arbeitnehmer den uns hierdurch entstandenen Schaden und / oder Mehraufwand zu ersetzen.

XVII. Unsicherheitseinrede, Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Abnehmer kann seine Forderungen gegen Forderungen von uns ohne vertragliche Beschränkung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufrechnen, soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Forderungen von uns stehen oder ein solches Gegenseitigkeitsverhältnis fortsetzen, z.B. soweit dem Abnehmer gegen uns Ansprüche wegen Mängeln zustehen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die Aufrechnung durch den Abnehmer ausgeschlossen.
Der Abnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem Anspruch von uns nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch von uns beruht.

XVIII. Allgemeine Bestimmungen

1) Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss von Rück- und Weiterverweisungen Anwendung

2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen uns und Abnehmern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist nach unserer Wahl der jeweilige Sitz des Abnehmers oder unser Sitz.
Bei Klagen oder sonstigen gerichtlichen Verfahren eines Abnehmers i.S.v. Satz 1 gegen uns ist abweichend von Satz 1 ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten i.S.v. Satz 1 unser Sitz.
Wenn der Abnehmer kein Kaufmann, keine juristische Person des öffentlichen Rechts und auch kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Sitz auch dann ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten,
a) wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder
b) wenn der Abnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit für die Klage oder das jeweilige gerichtliche Verfahren durch Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

3) Wenn eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist im Wege der Auslegung oder hilfsweise Umdeutung oder hilfsweise einer gesonderten Vereinbarung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt, soweit der Inhalt des Vertrages dadurch nicht wesentlich geändert wird. Entsprechendes gilt für Vertragslücken

B. Besondere Bedingungen für Beratung, Schulung und Begleitung betreffend die Montage von Produkten

I. Geltungsbereich

1) Diese besonderen Vertragsbedingungen für Beratung, Schulung und Begleitung betreffend die Montage von Produkten (Ziff. A. I. 6) der Allgemeinen Lieferbedingungen) sind zur Einbeziehung in Verträge bestimmt, die der Erbringung von Leistungen zur Beratung und Schulung (nachfolgend Ziffer II.1) sowie der Begleitung (nachfolgend Ziffer II.2) des Kunden durch uns im Rahmen der Montage von Produkten gegen die vereinbarte Vergütung (Ziffer IV) dienen.

2) Leistungen nach diesen besonderen Vertragsbedingungen sind nur für Produkte der Gruppen „BB-Friction“, „BRA-FLEX“, „BRA-FLEX Protect“ und „AE 2020“ vorgesehen.

3) Unsere Leistungen zur Beratung, Schulung und Begleitung des Kunden betreffend die Montage erbringen wir auf Grundlage des Rechts der Dienstverträge gemäß den vorliegenden Vertragsbedingungen und unabhängig von einem gesondert zu schließendem Kaufvertrag in Bezug auf unsere Produkte.

4) Ergänzend gelten die Ziffern I (Geltungsbereich), II (Schriftform), III (Zustandekommen des Vertrages), V. (Außenwirtschaftliche Bestimmungen), VIII. (Verbindlichkeiten von Zeichnungen, Abbildungen, Maßen und Gewichten), IX. (Schutzrechte), X. (Unterlagen, Geheimhaltung), XI. (Werkzeuge), XII. (Beschaffenheitsangaben, Beratung, Materialprobung), XV. (Haftung), XVII. (Unsicherheitseinrede, Aufrechnung und Zurückbehaltung) sowie XVIII. (Allgemeine Bestimmungen) unserer Allgemeinen Lieferbedingungen (vorstehend unter A.) entsprechend. Im Übrigen finden unsere Allgemeinen Lieferbedingungen auf Beratungs-, Schulungs- und Begleitungsleistungen, sofern nicht abweichend geregelt, keine Anwendung. Bestimmungen in diesen besonderen Vertragsbedingungen für Beratung, Schulung und Begleitung betreffend die Montage von Produkten haben bei Widersprüchen mit Bestimmungen in unseren Allgemeinen Lieferbedingungen stets Vorrang, es sei denn, es ist ausdrücklich mit der dokumentierten Absicht der Abweichung etwas Abweichendes vereinbart.

II. Unsere Leistungen

II.1. Beratung und Schulung

1) Für die Erbringung der Leistungen zur Beratung oder Schulung ist die Vereinbarung eines Zeitraums erforderlich, innerhalb dessen wir zur Erbringung dieser Leistungen verpflichtet sind. Wir sind berechtigt, die Beratung und Schulung nach unserer Wahl remote (z.B. virtuell über gängige Videokonferenzsysteme) oder an einem bestimmten Ort (z.B. beim Kunden) zu erbringen, soweit mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist.

2) Der Kunde ist verpflichtet, uns im Vorfeld die für unsere Leistungen erforderlichen kundenspezifischen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die für die Montage der Produkte relevanten standort-, werks- und maschinenbezogenen Daten.

3) Gegenstand der Beratung und Schulung sind ausschließlich unsere Produkte und deren Montage. Soweit unsere Produkte in Maschinen des Kunden oder Dritter eingebaut oder in sonstiger Weise mit anderen Gegenständen verbunden werden sollen, erstrecken sich unsere Leistungen nicht auf diese Maschinen und sonstigen Gegenstände. Wir werden die Schulung oder Beratung nach bestem Wissen und Bemühen durchführen, um den Mitarbeitern des Kunden, die für die Montage unserer Produkte relevanten Informationen zu vermitteln, ein bestimmter Erfolg ist hingegen nicht geschuldet.

4) Soweit mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, bezieht sich unsere Leistungen auf folgende für die Montage unserer Produkte relevante Aspekte:

- Materialeigenschaften der Produkte
- Befestigungssystem
- Empfehlungen für vorbereitende Arbeiten und Ablauf der Montage
- Allgemeine Hinweise auf typische Fehler der Montage

II.2. Begleitung des Kunden bei der Montage

1) Zur Erbringung von Begleitungsleistungen während der Montage sind wir nur verpflichtet, soweit wir diese mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart haben und sich diese auf Produkte bezieht, die der Kunde von uns erworben hat, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

2) Der Kunde wird die Montage der Produkte eigenverantwortlich mit geeignetem Personal durchführen und einen Projektleiter benennen, der uns für die Dauer der Vorbereitung sowie der Montage der Produkte zur Verfügung steht. Näheres wird unter Ziffer III. (Verantwortlichkeiten und Mitwirkungsleistungen des Kunden) geregelt. Wir werden den Kunden nach bestem Wissen und Bemühen im vertraglich vereinbarten Umfang bei der Montage begleiten, ein Montageerfolg ist durch uns nicht geschuldet.

3) Wir sind berechtigt, die Begleitungsleistungen nach unserer Wahl remote (z.B. virtuell über gängige Videokonferenzsysteme) oder am Ort der Montage zu erbringen, sei denn, dass mit dem Kunden eine bestimmte Art der Begleitungsleistung vereinbart ist.

4) Soweit mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, beinhaltet unsere Begleitung während der Montage der Produkte folgende Leistungen, unabhängig ob remote oder vor Ort:

- Hinweise für die Vorbereitung der Produkte zur Montage (z.B. Reinigung)
- Mitteilung von Montageempfehlungen
- Begleitung der Montageausführung durch den Kunden
- Bereithalten für Rückfragen des Kunden

5) Die vertragsgemäße und insbesondere fristgerechte Erbringung unserer Begleitungsleistungen setzt die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten des Kunden und dessen vertragsgemäße und insbesondere fristgerechte Erbringung erforderlicher Mitwirkungsleistungen durch den Kunden (siehe hierzu auch Ziffer III.) auf dessen eigene Kosten voraus. Soweit der Kunde seine Verantwortlichkeiten und Mitwirkungsleistungen nicht wahrnimmt bzw. nicht vertragsgemäß erbringt, entfällt unsere Verpflichtung zur Erbringung von Begleitungsleistungen in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem deren Erbringung von der vorherigen Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten und Erbringung von Mitwirkungsleistungen des Kunden abhängt. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten, soweit diese daraus resultieren, dass er seine Verantwortlichkeiten nicht wahrnimmt bzw. seine Mitwirkungsleistungen nicht erbringt.

II.3. Rechte des Kunden bei nicht vertragsgemäßer Leistung

Die Rechte des Kunden bei nicht vertragsgemäßer Leistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Dienstverträge, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen wegen nicht vertragsgemäßer Leistung sind nach Maßgabe von Ziffer XV (Haftung) der Allgemeinen Lieferbedingungen entsprechend beschränkt.

II.4. Kündbarkeit

Soweit wir mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbaren, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, und jede Partei ist berechtigt, den Vertrag unter Wahrung einer Frist von einer Woche mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich zu kündigen. Soweit wir mit dem Kunden eine bestimmte Laufzeit für die Erbringung der Leistungen oder einen bestimmten Termin für die Erbringung der Leistungen vereinbaren, endet der Vertrag mit dem Ende der Laufzeit oder dem Ende des Termins; es besteht in diesem Fall kein Recht zur vorzeitigen ordentlichen Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Bestand des Vertrages zur Erbringung von Leistungen zur Beratung, Schulung und Begleitung lässt den Bestand des Kaufvertrages unberührt.

III. Verantwortlichkeiten und Mitwirkungsleistungen des Kunden

1) Der Kunde führt die Montage unserer Produkte in Eigenverantwortung mit geeignetem Personal, das über die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügt, sowie unter Verwendung von geeigneten Arbeitsmitteln durch. Sämtliche für die Montage erforderlichen Gegenstände, z.B. Werkzeuge, Ausrüstung etc.) hat der Kunde auf eigene Kosten beizustellen.

2) Der Kunde benennt mit Vertragsschluss oder unverzüglich danach einen hinreichend qualifizierten Ansprechpartner als Projektleiter, der mindestens für die gesamte Dauer unserer Leistungen

a) am Ort der Montage innerhalb der üblichen Zeiten, in denen die Montage durchgeführt wird, verfügbar ist

b) erforderliche Entscheidungen unverzüglich treffen oder herbeiführen kann und

c) bevollmächtigt ist, verbindliche Erklärungen betreffend die Montage mit Wirkung für und gegen den Kunden abzugeben und entgegenzunehmen.

3) Der Kunde trifft die zum Schutz von Personen, insbesondere unseres Personals, und Sachen am Ort der Montage die erforderlichen Maßnahmen. Der Kunde unterrichtet im Falle der vor Ort Begleitung unser Personal über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahrenpotentiale, soweit diese für unser Personal von Bedeutung sind.

4) Der Kunde sorgt im Falle der vor Ort Begleitung für einen für die Montage geeigneten Ort und freien Zugang unseres Personals zu diesem Ort. Zudem stellt er unserem Personal geeignete sanitäre Einrichtungen (inkl. WC und Duschen) und Umkleideräume zur Verfügung.

IV. Vergütung

1) Der Kunde zahlt uns die für unsere jeweiligen Leistungen vereinbarte Vergütung nach Zeitaufwand, es sei denn, es ist insgesamt oder für Teile der Leistungen ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, z.B. ein Festpreis. Die Höhe der Vergütung nach Zeitaufwand wird auf Grundlage des Zeitaufwands, der gemäß dem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter und des für den jeweiligen Mitarbeiter vereinbarten Tages- oder Stundensatzes berechnet. Soweit die Höhe einer Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist, gilt diejenige Vergütung als vereinbart, die wir für vergleichbare Leistungen auch Dritten anbieten („Listenpreis“).

2) Im Übrigen gelten Ziff. VII. und XVII. der allgemeinen Lieferbedingungen entsprechend.

C. Besondere Bedingungen für Montageunterstützungen

I. Geltungsbereich

1) Diese besonderen Vertragsbedingungen für Montageunterstützung (Ziff. A. I. 5) der Allgemeinen Lieferbedingungen) sind zur Einbeziehung in Verträge bestimmt, die der Erbringung von Unterstützungsleistungen betreffend die Montage (nachfolgend Ziffer II.) gegenüber dem Kunden gegen die vereinbarte Vergütung (Ziffer III.) dienen.

2) Leistungen nach diesen besonderen Vertragsbedingungen sind nur für Produkte der Gruppen „BB-Friction“, „BRA-FLEX“, „BRA-FLEX Protect“ und „AE 2020“ vorgesehen.

3) Unsere Leistungen zur Unterstützung des Kunden während der Montage („unsere Leistungen“) stellen eine Nebenleistung zum Kaufvertrag in Bezug auf die Produkte dar, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich aus den Umständen ergibt. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen (vorstehend unter A.) finden auf die vorgenannte Nebenleistung ergänzend Anwendung, ausgenommen Ziffer IV. Abs. 5 bis 8 sowie Ziffer VII. 1) der Allgemeinen Lieferbedingungen. Bestimmungen in unseren besonderen Vertragsbedingungen für Montageunterstützung haben bei Widersprüchen mit Bestimmungen in unseren Verkauf-AGB stets Vorrang, es sei denn, es ist ausdrücklich mit der dokumentierten Absicht der Abweichung etwas Abweichendes vereinbart.

II. Montage

II.1. Unsere Leistungen

1) Zur Erbringung von Leistungen zur Unterstützung des Kunden während der Montage sind wir nur verpflichtet, soweit wir dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart haben. Die Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen unter Ziffer II setzt den Abschluss einer solchen Montagevereinbarung voraus.

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, sind wir nur zur Erbringung einzelner Unterstützungsleistungen und nicht zur Gesamtmontage der Produkte verpflichtet. Über die vereinbarten Unterstützungsleistungen hinausgehende Leistungen im Zusammenhang mit der Montage liegen im Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Kunden.

2) Wir sind ausschließlich zur Montageunterstützung von Produkten verpflichtet, die der Kunde von uns erworben hat, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

3) Soweit wir eine Montagefrist vereinbart haben, ist diese gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montageunterstützung zur Freigabe durch den Kunden bereit ist.

4) Soweit sich die Montageunterstützung aufgrund höherer Gewalt oder durch den Eintritt von sonstigen Umständen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so tritt, soweit solche Hindernisse auf die Erbringung der Montageunterstützung von Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein.

II.2. Beistellpflichten und weitere Mitwirkungsleistungen des Kunden

1) Die vertragsgemäße und insbesondere fristgerechte Erbringung unserer Montageleistungen setzt die vertragsgemäße und insbesondere fristgerechte Erbringung erforderlicher Beistellungs- und sonstiger Mitwirkungsleistungen (zusammen „Mitwirkungsleistungen“) durch den Kunden auf dessen eigene Kosten voraus. Soweit der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, entfällt unsere Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem deren Erbringung von der vorherigen Erbringung von Mitwirkungsleistungen des Kunden abhängt. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten, soweit diese daraus resultieren, dass er seine Mitwirkungsleistungen nicht erbringt.

2) Im Einzelnen erbringt der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungsleistungen:

a) Soweit für die Durchführung des Vertrages oder Erbringung unserer Leistungen die Beistellung von Mitarbeitern des Kunden entweder vereinbart oder in angemessenen Umfang erforderlich ist, weist der Kunde solche Mitarbeiter im erforderlichen Umfang an, um die jeweiligen Mitwirkungsleistungen vertragsgemäß zu erbringen. Die vom Kunden hierfür ausgewählten Mitarbeiter müssen über die für die Erbringung der jeweiligen Mitwirkungsleistung erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen. Der Kunde stellt die von ihm mit der Erbringung der jeweiligen Mitwirkungsleistungen beauftragten Mitarbeiter im erforderlichen Umfang hierfür von sonstigen Aufgaben frei.

b) Der Kunde benennt insbesondere mit Vertragsschluss oder unverzüglich danach einen hinreichend qualifizierten Ansprechpartner als Projektleiter, der mindestens für die Dauer der Montageleistungen

aa) am Ort der Montage innerhalb der üblichen Zeiten, in denen die Montage durchgeführt wird, verfügbar ist,

bb) erforderliche Entscheidungen unverzüglich treffen oder herbeiführen kann und

cc) bevollmächtigt ist, verbindliche Erklärungen betreffend die Montage mit Wirkung für und gegen den Kunden abzugeben und entgegenzunehmen.

c) Der Kunde ist verpflichtet, uns im Vorfeld die für unsere Unterstützungsleistungen erforderlichen kundenspezifischen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die für die Montage der Produkte relevanten standort-, werks- und maschinenbezogenen Daten.

d) Der Kunde trifft die zum Schutz von Personen, insbesondere unser Montagepersonal, und Sachen am Ort der Montage die erforderlichen Maßnahmen. Der Kunde unterrichtet unser Montagepersonal (insbesondere unseren Montageleiter) über bestehende konkrete Sicherheitsvorschriften und Gefahrenpotentiale, soweit diese für unser Montagepersonal von Bedeutung sind.

e) Der Kunde unterrichtet uns über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, und Wasserleitungen.

f) Der Kunde sorgt für einen für die Montage geeigneten Ort und freien Zugang unseres Montagepersonals zu diesem Ort.

g) Der Kunde stellt für unser Montagepersonal auf eigene Kosten zur Verfügung

aa) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, ferner Gerüste, Hebezeuge, Kräne und andere Vorrichtungen;

bb) Versorgungseinrichtungen mit den erforderlichen Anschlüssen bis zur Verwendungsstelle;

cc) ausreichende Beleuchtung;

dd) am Ort der Montage für die Aufbewahrung der Arbeitsgeräte trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal Arbeits-, Aufenthalts- und Umkleideräume einschließlich sanitärer Anlagen;

ee) branchenfremde Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind, bestimmungsgemäßes Transportgut, Paletten, Transportgestelle, anlagebezogene Hilfsmittel und Sonstiges, das für die Inbetriebnahme und den etwa vereinbarten Probebetrieb benötigt wird;

ff) für den Transport der Montageteile eine Versandverpackung, die zum Weitertransport mit Flurfahrzeugen geeignet ist;

gg) nach Lieferung der Montageteile an den Ort der Montage einen Ort zu deren diebstahlsicherer Lagerung;

hh) Möglichkeit zur kostenfreien Entsorgung von im Rahmen der Leistungserbringung anfallende Abfälle, inklusive Verpackungsmaterial. Der Kunde wird hierfür geeignete Gebinde zur Sammlung der Abfälle bereitstellen, die in unmittelbarer Nähe zum Ort der Leistungserbringung aufgestellt sein müssen.

III. Vergütung

1) Der Kunde zahlt uns die für unsere jeweiligen Leistungen vereinbarte Vergütung nach Zeitaufwand, es sei denn, es ist insgesamt oder für Teile der Leistungen ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, z.B. ein Festpreis. Die Höhe der Vergütung nach Zeitaufwand wird auf Grundlage des Zeitaufwands, der gemäß dem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter und des für den jeweiligen Mitarbeiter vereinbarten Tages- oder Stundensatzes berechnet. Soweit die Höhe einer Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist, gilt diejenige Vergütung als vereinbart, die wir für vergleichbare Leistungen auch Dritten anbieten („Listenpreis“).

2) Im Übrigen gelten Ziff. VII. und XVII. der allgemeinen Lieferbedingungen entsprechend.